

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2893/71 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
2859/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlas-
senen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terninkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1971 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0